

Bürgermeisterwahl 2024

Regelungen zur Wahlwerbung



Im Rahmen der Bürgermeisterwahl 2024 gelten in der Gemeinde Kürnberg folgende Regelungen:

1. Das Verwenden von Hoheitszeichen der Gemeinde (Gemeindewappen) ist für Zwecke der Wahlwerbung nicht gestattet.
2. In öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Kürnberg (z.B. Rathaus, Schule, Kindergärten etc.) ist Wahlwerbung nicht gestattet. Insbesondere ist das Aushängen von Plakaten, das Verteilen und Bereitstellen von Flugblättern und anderen Werbemedien untersagt. Die Durchführung von Wahlwerbeveranstaltungen ist ebenfalls nicht gestattet.
3. Das Plakatieren zu Wahlwerbezwecken ist erlaubt und wird wie folgt geregelt:
 - 3.1. Nur zur Bürgermeisterwahl 2024 zugelassene Bewerber (m/w/d) dürfen plakatieren. Eine entsprechende Genehmigung muss rechtzeitig – mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Plakatierung – bei der Gemeindeverwaltung Kürnberg, Marktplatz 12, 75057 Kürnberg beantragt werden.
 - 3.2. Frühestmöglicher Zeitpunkt der Plakatierung ist der Tag nach der Zulassung der Bewerber durch den Gemeindevwahlausschuss
 - 3.3. Die Plakate sind spätestens am achten Tag nach der Wahl zu entfernen. Für Teilnehmer (m/w/d) einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl gilt die Regelung analog für diesen zweiten Wahltermin.
 - 3.4. Die Anzahl der Plakate wird grundsätzlich nicht beschränkt. Die Plakate und Werbeanlagen dürfen die Größe von DIN A1 nicht überschreiten. Art und Anzahl der Plakatierung sollen nach objektiven Gesichtspunkten maßvoll gestaltet sein.
 - 3.5. Die Werbeanlagen dürfen nur innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile aufgestellt werden. Die Aufstellung außerhalb des Ortsetters ist untersagt.
 - 3.6. Die Werbeanlagen dürfen nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. Außerdem dürfen sie die Sicht an Kreuzungen, Einmündungen, Kurven und auf Verkehrszeichen und -einrichtungen nicht beeinträchtigen oder verdecken.
 - 3.7. An Straßenbeleuchtungsmasten ist die Anbringung nur zulässig, wenn die Befestigung so vorgenommen wird, dass die Oberflächen der Masten, z.B. durch Draht nicht beschädigt werden.
 - 3.8. Zur Aufstellung der Werbeanlagen auf privaten Grundstücken ist die Erlaubnis des Eigentümers einzuholen.
 - 3.9. Der Genehmigungsinhaber haftet für Sach- und Personenschäden (auch gegenüber Dritten), die durch unsachgemäße oder fehlerhafte Plakatierung entstehen.
 - 3.10. Das Bekleben von Strom- und Telefonverteilerkästen, Gehäusen für Ampelsteuerungsanlagen, Bäumen, Verkehrsschildern, Wartehäuschen an Haltestellen und öffentlichen Gebäuden ist untersagt.
 - 3.11. Plakate, die nicht fristgerecht entfernt werden bzw. ohne Erlaubnis angebracht wurden, werden kostenpflichtig durch die Gemeinde Kürnberg entfernt.